

Stellungnahme der Gemeinde Bendfeld (Kreis Plön, Amt Probstei) zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zur Windenergienutzung und zur Aufstellung der Teilregionalpläne Wind für den Planungsraum II in der Fassung des zweiten Entwurfes (Stand: 29.11.2018)

Die Gemeinde Bendfeld (Kreis Plön, Amt Probstei) nimmt als Trägerin öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zur Windenergienutzung und zur Aufstellung der Teilregionalpläne Wind für den Planungsraum II, Fläche PR2_PLO_001, in der Fassung des zweiten Entwurfes gemäß § 5 Abs. 5 LaplaG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG wie folgt Stellung:

Allgemein:

Es besteht ein grundsätzlicher Konflikt der Planung mit den Anliegen der Kreisentwicklung, weil sich das Vorranggebiet in nur 1.900 m Entfernung zur Küste befindet. Das Kriterium des 3.000 m Freihaltbereichs entlang der Küstenlinie wurde bei den bisherigen Regionalplänen angewandt und führte dazu, dass sowohl naturschutzfachliche Belange wie der Vogelzug als auch der Erhalt des ungestörten Landschaftsbildes im Sinne von Erholung und Tourismus und die Attraktivität der küstennahen Bereiche des Kreisgebietes als Wohnstandort, Berücksichtigung fanden. Diese Rücksichtnahme auf übergeordnete Belange ist nun nicht mehr Teil der Planung. Der Küstenstreifen, als ein Raum mit Schwerpunkten der Kreisentwicklung, steht aber einer konfliktfreien Nutzung für Windenergie nicht offen.

Das Abwägungsargument des Landes, die Fläche als Repoweringfläche zu eröffnen, um eine Entlastung an anderer Stelle zu erzielen, ist nicht nachvollziehbar. Eine Entlastung von raumbedeutsamer Bebauung nicht durch die Eröffnung eines neuen Gebietes an bislang unbelasteter Stelle erfolge. Entlastungswirkung soll möglichst dadurch erzielt werden, dass auf bereits belasteten Flächen eine intensivere Nutzung zulässig wird. Umso problematischer erscheint es, dass auf Repoweringflächen in der Regel sehr hohe Anlagen errichtet werden, um den Rückbau an anderer Stelle zu kompensieren. Diese sehr hohen Anlagen hätten eine noch weitergehende Beeinträchtigung des Landschaftserlebens und der Wertigkeit des Küstenraums für Naherholung und Tourismus zur Folge.

Bewertung aus Sicht des Schutzes von Umwelt und Natur:

Die Abwägungsfläche PLÖ-001 befindet sich zirka 370 m nördlich des Waldgebietes Rögen. Der Rögen ist eine etwa 78 ha große und reliktiertig in der umgebenden Agrarlandschaft verbliebene Waldinsel mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Bei einer Ausweisung der Abwägungsfläche ist daher aus mehreren Gründen mit Konflikten zu rechnen.

Zur Vermeidung von Konflikten mit den Belangen des Fledermausschutzes ist nach den in Schleswig-Holstein anzuwendenden „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen“ zu Wäldern mit einer Größe von mehr als 10 ha als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten (Landesamt für Natur und Umwelt 2008: S. 69). Wird für diese Wälder fachgutachterlich anhand der Kriterien Lebensraumfunktion, Quartiernutzung, Individuendichte und Artvorkommen eine nur geringe Bedeutung für Fledermäuse nachgewiesen, so kann der Abstand ausnahmsweise bis auf 200 m verringert werden; dieser Abstand ist nach dem Papier des Landesamtes immer einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Kenntnisse bisher nicht vorliegen und sich die derzeitige Planung daher über das naturschutzfachlich begründete Abstandskriterium hinwegsetzt. Auch die zum Schutz von Fledermäusen auf kritischen Windnutzungsflächen inzwischen standardmäßig angewendete Kombination aus befristetem Abschaltalgorithmus und Höhenmonitoring führt aus hiesiger Sicht nicht zu einer rechtssicheren Genehmigungslage für Standorte, die die oben genannten Mindestabstände unterschreiten. Zum einen sind die in den Rotorbereich einfliegenden Tiere aufgrund der beim Höhenmonitoring technisch maximal möglichen zu geringen Detektionsreichweite regelmäßig unterrepräsentiert. Zum anderen ist bereits der Grundansatz dieses Schutzkonzeptes nicht schlüssig begründbar, nämlich die ohne den rechtlich gebotenen Artenbezug als unschädlich eingeführte Schlagopferzahl von zwei Fledermäusen pro Anlage und Jahr. Es fehlt daher an der erforderlichen Unzweifelhaftigkeit, ob die Minderungswirkung durch eine Abschaltung ausreicht, die artenschutzrechtliche Signifikanzschwelle bei der Kollision von Tieren sicher zu unterschreiten.

Der Rögen hat neben seiner Bedeutung für die Fledermausfauna auch Lebensstättenfunktion für windkraftsensible Vogelarten. Dazu gehört der Uhu, der sowohl 2015 als auch 2016 erfolgreich in dem Waldgebiet gebrütet hat. Aufgrund der Reviertreue der Art dürfte das Vorkommen im Rögen fortbestehen. Bei einem Abstand von geplanten Windenergieanlagen zum Uhu-Brutplatz von weniger als 1.000 m ist die Annahme gerechtfertigt, dass der Anlagenbetrieb gegen das Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG verstößt. Insofern ist die derzeitig geplante Abgrenzung des Vorranggebietes zum Rögen abzulehnen.

Außerdem ist aus dem Rögen ein langjähriges Vorkommen des Wespenbussards bekannt. Die Art zeichnet sich durch eine hohe Reviertreue, ein weitgehend fehlendes Meideverhalten und ein hohes Kollisionsrisiko aus. Das Territorialverhalten der Vögel findet in einem Umkreis von 2 km, die Nahrungssuche bis in eine Entfernung von 4 km um den Horst statt. Der Wespenbussard ist in den bereits 2008 veröffentlichten „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen“ noch nicht enthalten. Um neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verhalten und zur windkraftanlagenbezogenen Gefährdung des Wespenbussards gerecht zu werden, hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), der auch das Land Schleswig-Holstein angehört, die Art neu in die zuletzt 2015 überarbeitete Fassung der „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ aufgenommen. Danach ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu Brutvorkommen des Wespenbussards ein Abstand von mindestens 1.000 m einzuhalten. Dieser Abstand repräsentiert den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet. Daher wird der bisher in der Planung vorgesehene Abstand einer Windkraftnutzung zum Horstwald dem artspezifischen Risiko einer tödlichen Kollision des Wespenbussards mit Windkraftanlagen nicht gerecht. Es wird empfohlen, bei der Ausweisung von Vorrangflächen die im Vogelschutzwarten-Papier genannten Minimalabstände nicht zu unterschreiten und einen Abstand von mindestens 1.000 m zum Waldgebiet Rögen von der geplanten Windkraftnutzung freizuhalten.

Die Abwägungsfläche befindet sich darüber hinaus teilweise in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstes sowie eines Rotmilanbrutplatzes. Zum Rotmilanhorst im Schwartbucker Holz führt die landesplanerische Abwägungsentscheidung aus, dass „...auf der Genehmigungsebene durch artenschutzrechtliche Begutachtungen obligatorisch artenschutzrechtliche Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) festgesetzt werden“ können. Unmittelbar daraus wird dann geschlussfolgert, dass für den Rotmilan „...eine signifikante Erhöhung des Tö-

tungsrisikos ausgeschlossen werden“ und „...der Bereich als Vorranggebiet übernommen werden“ kann. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine Feststellung der Begrenzung des Tötungsrisikos unter die artenschutzrechtliche Signifikanzschwelle nur dann getroffen werden kann, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten sowohl die Raumnutzung des betroffenen Brutpaars als auch die tatsächliche Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer Sachverhaltsermittlung sicher prognostiziert werden kann. In der Praxis bestehen erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf taugliche und zugleich hinreichend risikoausschließende Vermeidungsmaßnahmen, so dass die hier bereits auf der Betrachtungsebene eines Planungsraums vorgenommene abschließende artenschutzrechtliche Bewertung eines Brutpaars, dessen Raumnutzung noch völlig unbekannt ist, schon deshalb der nötigen Sachgrundlage entbehrt. Daher ist der in der Abwägungsentscheidung getroffene Ausschluss von entgegenstehenden Belangen des Rotmilanschutzes aus hiesiger Sicht unbegründet und nicht vertretbar.

Weiterhin sind in diesem Bereich Kraniche und Graureiher aufhältig.

Neben dem Waldabstand ist auch die zu geringe Entfernung der Abwägungsfläche zur Küstenlinie der Ostsee kritisch zu bewerten. Diese beträgt nach dem gegenwärtigen Planungsstand etwa 2.000 m. Denn für den überregionalen Vogelzug sind nicht nur die Küstenstreifen an der Nordsee oder auf Fehmarn von herausragender Bedeutung, sondern auch der Küstenraum im Kreis Plön zwischen der Hohwachter Bucht und Heidkate/Laboe. Dieser Küstenraum wird vor allem auf dem Heimzug im Frühjahr von einer sehr hohen Anzahl ziehender Vögel genutzt. Bei Windrichtungen aus Nordost bis Südost gibt es die stärksten Konzentrationen im Raum Hohwacht, bei Winden aus Nordwest, West, Südwest und Süd konzentriert sich das stärkste Zuggeschehen im Raum Heidkate. Hier ist bei anhaltenden Westwinden im Frühjahr mit einer Zugintensität von mehr als einer Million Vögeln zu rechnen (B. KOOP in litt.). Mithin befindet sich das Abwägungsgebiet in einem engen räumlichen Zusammenhang zu einem der landesweit wichtigsten Leitlinien für den großräumigen Vogelzug. Es wird daher darauf hingewiesen, dass von Windkraftanlagen, die in die Küstenzone hineingebaut werden, artenschutzrechtliche Risiken ausgehen. Daher hat die bereits erwähnte Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) die Freihaltung von Hauptflugkorridoren und überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridoren empfohlen.

Die Fläche PR2_PLO_001 wird explizit als Repoweringfläche ausgewiesen, soll also im Verhältnis 2:1 als Standort für derzeit außerhalb von Vorranggebieten befindliche Altanlagen aus der Probstei Verwendung finden. Diese Vorgabe erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass zur Steigerung der mit dem Rückbau von Altanlagen verlorengelassenen Leistung überdurchschnittlich große Ersatzanlagen gebaut werden. Eine zunehmende Anlagenhöhe sowie große Rotordurchmesser führen grundsätzlich zur Steigerung der Kollisionsgefahr für den Luftraum nutzende Vögel. Sollte dem aus Minimierungsgründen mit einer im Zulassungsverfahren festzusetzenden Höhenbegrenzung begegnet werden, so wird sich dadurch das erhebliche artenschutzrechtliche Tötungsrisiko nur unwesentlich verringern lassen, da das intensive Zuggeschehen im Betrachtungsraum abhängig von Jahreszeiten und Wetterlagen über unterschiedliche Zughöhen und Zugbreiten variiert und deshalb eine Kollisionsgefahr auch bei verringerter Anlagenhöhe besteht.

Nicht zuletzt kann sich trotz einer mit Repowering reduzierten Anlagenanzahl durch die deutlich größere Rotorfläche neuerer Anlagen die Riegelwirkung im Nahbereich der Küstenlinie erhöhen, so dass für eine vollständige Abwägung naturschutzrelevanter Belange auch die Frage zu beurteilen ist, ob die Vögel die für sie ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiete barrierefrei erreichen können. Zudem

wären neben dem großräumigen Vogelzug auch kleinräumigere Austauschflüge vom Selenter See und vom Passader See in Richtung der Strandseen Schmoel und Hohenfelde von einer Windkraftnutzung der Abwägungsfläche betroffen. Auch diese beiden avifaunistischen Aspekte wären in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der küstennahe Raum hat neben den abwägungsrelevanten Funktionsbeziehungen für die Fauna eine auch landesweit herausragende Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Diese Funktion wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen in den nach dem Stand der Technik üblichen Anlagenhöhen, die über große Entfernungen erheblich negativ auf das Landschaftsbild wirken, stark geschmälert. Zur Gewährleistung dieser beiden Belange wird dringend angeregt, den im bisher geltenden Regionalplan dargestellten 3 000 m-Abstand zur Küstenlinie grundsätzlich beizubehalten.

In der Gesamtbetrachtung ist die Ausweisung des Gebietes PR2_PLO_001 aus der Sicht der Belange von Natur und Landschaft als sehr konfliktreich einzustufen. Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt daher, die Fläche von Windkraftnutzung vollständig freizuhalten.

Die Gemeinde Bendfeld stimmt der Darstellung der Vorrangfläche PR2_PLO_001 im Planwerk nicht zu, weil

- 1. gewichtige Bedenken aus Sicht des Artenschutzes bestehen, insbesondere im Hinblick auf bedeutsame Nahrungsflächen und Vogelflugkorridore für Gänse und Schwäne, sowie umfangreiche Vorkommen von Großvögeln wie den Uhu, Seeadler, Rotmilan, Kranich, Wespenbussard und Graureiher und eine immense Bedeutung für den überregionalen Vogelzug.**
- 2. der Zielkonflikt zwischen Tourismus und Windenergie nicht angemessen berücksichtigt wird.**
- 3. die Messung der Immissionen von Windkraftanlagen nicht nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung erfolgt und damit auch gesundheitliche Risiken durch Windkraftanlagen in den geplanten Abständen nicht hinreichend bedacht werden.**
- 4. die Frage einer ausreichenden Netzkapazität nicht abschließend geklärt ist.**